

## 5.4 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2.)

### 5.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 27 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. Das BMNT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

### 5.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.2.

#### Fördergegenstände Errichtung und Umbau von Forststraßen

##### 1. Kriterium 1: Schutzwald - Wohlfahrtswald

Die Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur im Bereich des Schutz- und Wohlfahrtswaldes ist im besonderen öffentlichen Interesse. Funktionen des Waldes, die über ökonomische Aspekte hinausgehen, können damit erhalten und sichergestellt werden.

Je mehr durch das Projekt erschlossene Waldfläche im Bereich des Schutz- bzw. Wohlfahrtswaldes liegt, desto mehr Punkte sind zu erreichen. Maßgebend dafür ist die Einstufung S2, S3 oder W3 laut Waldentwicklungsplan (kurz: WEP).

##### 2. Kriterium 2: Dringlichkeit Forstschutz

Aufgrund des Klimawandels werden Probleme des Forstschutzes häufiger. Eine rasche Reaktion bei auftretenden Schäden ist erforderlich, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Dementsprechend werden Vorhaben, wo Forstschutzprobleme vorliegen, höher bewertet. Dort wo ein mit Gutachten belegter flächiger Bestandeszusammenbruch droht, wird – unabhängig zur sonst erreichten Punkteanzahl – ein Zuschlag von 10 Punkten gegeben.

### **3. Kriterium 3: Mittlerer Wegeabstand**

Eine entsprechende Erschließung mit LKW-befahrbaren Forststraßen ist Grundvoraussetzung für eine naturnahe, kleinflächige Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen.

Projekte in bislang weniger erschlossenen Waldteilen werden relativ höher bewertet. Bereits relativ gut erschlossene Gebiete erhalten keine Punkte.

### **4. Kriterium 4: Überwiegende Basiserschließung**

Zur Sicherstellung einer naturnahen, kleinflächigen Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen ist das Vorhandensein einer Basiserschließung erforderlich.

Projekte, die überwiegend der Basiserschließung dienen, werden höher bewertet. Damit wird eine Bevorzugung gegenüber jenen Projekten, die bereits eine entsprechende Basiserschließung aufweisen und damit der Feinerschließung dienen, erreicht.

Als Basiserschließung werden Flächen, die bisher nicht für den LKW erschlossen sind und Wege außerhalb der Vollerschließungszone verstanden. Weiters umfasst die Basiserschließung den Zugang zu strategisch wichtigen Seilkran-Aufstellungspunkten.

### **5. Kriterium 5: Ökologische Begleitmaßnahmen**

Jedes Infrastrukturprojekt stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Forsttechnik ist in einer stetigen Weiterentwicklung um diese Eingriffe möglichst schonend zu gestalten. Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass neben der obligaten Projektumsetzung nach dem Stand der Technik noch ein oder mehrere ökologische Maßnahmen gesetzt werden.

### **6. Kriterium 6: LKW-befahrbar mit Hänger**

Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Infrastruktur so bebaut wird, dass eine LKW-Befahrung mit Hänger möglich ist. Es soll damit eine effiziente Nutzung der Infrastruktur und eine ebenso effiziente Ausnutzung der beanspruchten Waldfläche erfolgen. Ein späterer Umbau einer zunächst nur für den Solo-LKW-Transport gebauten Infrastruktur ist vergleichsweise deutlich teurer. Aufgrund der Topographie und der Geländeverhältnisse ist aber nicht immer eine Errichtung in LKW-befahrbarer Form mit Hänger möglich.

### 7. Kriterium 7: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung

Mehr als die Hälfte der Österreichischen Waldfläche fällt in die Kategorie „Kleinwald“. Man versteht darunter Besitzeinheiten kleiner 200 Hektar. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind Infrastrukturprojekte, die gemeinsam von mehreren Waldeigentümern durchgeführt werden, ökonomisch effizient und minimieren den notwendigen Eingriff in die Natur.

Es werden daher mit diesem Kriterium Gemeinschaftsprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils teilnehmenden Waldeigentümer höher bewertet.

Im Fall von Waldbesitzern mit größeren Flächen sind Infrastrukturprojekte oftmals nur auf deren Grundflächen erforderlich. Daher werden auch Einzelvorhaben mit einem Punkt gewertet.

Ideelle Besitzanteile zählen nur als ein (1) Waldeigentümer.

### 8. Kriterium 8: Weglänge

Bei jedem Projekt entstehen Fixkosten. Je größer ein Projekt ausgeführt wird, desto geringer sind die Kosten je Leistungseinheit.

Diesem Umstand wird mit diesem Kriterium entsprochen, indem gestaffelt nach der jeweiligen Weglänge, größere Projekte höher bewertet werden.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

## 5.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.2.

4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft				
Fördergegenstände Errichtung und Umbau von Forststraßen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss <b>mindestens 27 von 45 möglichen Punkten</b> erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Schutzwald_Wohlfahrtswald (WEP-Kriterium S2/S3/W3)	≤ 50%	2		Waldentwicklungsplan
	> 50%	4		

<b>4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft</b>				
<b>Kriterium 2:</b> Dringlichkeit Forstschutz	Kein Schadholzanfall	0		Begutachtung der Bewilligenden Stelle
	Flächiger Schadholzanfall	2		
	Schadholzanfall in Streulage	4		
	Zuschlag (zusätzlich zur erreichten Punkteanzahl) bei drohendem flächigen Bestandeszusammenbruch	(10)		Gutachten
<b>Kriterium 3:</b> mittlerer Wegabstand	< 125 m (=80 lfm/ha)	0		Berechnet oder gutachtlich vom Planer festgestellt
	125-200 m	4		
	> 200 m (=50 lfm/ha)	8		
<b>Kriterium 4:</b> überwiegende Basiserschließung	Überwiegend Feinerschließung	3		Feststellung der Bewilligenden Stelle
	Überwiegend Basiserschließung	6		
<b>Kriterium 5:</b> ökologische Begleitmaßnahmen	Nein	0		Projektantrag
	Ja	5		
<b>Kriterium 6:</b> LKW befahrbar mit Hänger	Nein	0		Projektantrag
	Ja	3		
<b>Kriterium 7:</b> Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung	Einzelvorhaben	2		Projektantrag
	2-5 Waldeigentümer	4		
	> 5 Waldeigentümer	6		
<b>Kriterium 8:</b> Weglänge	≤ 150 lfm	0		Projektantrag
	151 – 300 lfm	3		
	301 – 600 lfm	6		
	> 600 lfm	9		
<b>Gesamtpunkteanzahl:</b>		<b>45</b>		
<b>Mindestpunkteanzahl:</b>		<b>27</b>		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 4, 1, 3, 2, 5, 8, 7 und 6 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

### **Fördergegenstände Anlage von Lagerplätzen, Nasslagerplätzen und Aufarbeitungsplätzen**

#### **1. Kriterium 1: Kapazität des Lagerplatzes**

Lagerplätze, Nasslagerplätze und Aufarbeitungsplätze mit einer größeren Lagerkapazität sollen im Sinne der Wirtschaftlichkeit höher bewertet werden.

## 2. Kriterium 2: Art der Lagerung

Nasslager sind vor allem im Falle von Kalamitäten mit erhöhtem Holzanfall wichtig, um ein Überangebot am Holzmarkt zu vermeiden.

## 3. Kriterium 3: Befahrbarkeit

Die Errichtung eines Platzes mit der Möglichkeit des Einsatzes von LKW mit Anhänger entspricht einer modernen Bewirtschaftung und wird daher auch entsprechend höher bepunktet.

## 4. Kriterium 4: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung

Die gemeinschaftliche Nutzung von Infrastruktureinrichtungen soll im Sinne der Wirtschaftlichkeit besonders unterstützt werden, weshalb eine Durchführung durch mehrere Waldeigentümer auch entsprechend höher bewertet wird.

4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft				
Fördergegenstände Anlage von Lagerplätzen, Nasslagerplätzen und Aufarbeitungsplätzen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss <b>mindestens 27 von 45 möglichen Punkten</b> erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
<b>Kriterium 1:</b> Kapazität des Lagerplatzes	≤ 5.000 Festmeter (fm)	4		Projektantrag
	> 5.000 Festmeter (fm)	7		
<b>Kriterium 2:</b> Art der Lagerung	Trockenlager	10		Projektantrag
	Nasslager	17		
<b>Kriterium 3:</b> Befahrbarkeit	LKW	0		Projektantrag
	LKW mit Anhänger	7		
<b>Kriterium 4:</b> Besitzstruktur/Gemeinschafts- abwicklung	Einzelvorhaben	7		Projektantrag
	mehrere Waldeigentü- mer	14		
<b>Gesamtpunkteanzahl:</b>		<b>45</b>		
<b>Mindestpunkteanzahl:</b>		<b>27</b>		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 1, 3 und 4 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Temporäre Depotplätze für Forstprodukte auf Forststraßen gelten nicht als Lagerplätze oder Aufarbeitungsplätze im Sinne dieses Fördergegenstandes, sondern als Bestandteil der Forststraße. Selbiges gilt auch für die Errichtung von Wasserstellen.